

Betreuungsvertrag



Zwischen den Eltern:
 wohnhaft
 Telefon Mobiltelefon

und der Tagespflegeperson:
 Vertretungskräfte:

wird folgender Tagespflegevertrag geschlossen:

Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind(er) übernimmt o.g. Tagespflegeperson die Betreuung:

1 Beginn und Umfang der Tagespflege

..... geb. am
 geb. am

Das Betreuungsverhältnis beginnt am
 und ist bindend. Bei „nicht Antritt“ des Betreuungsverhältnisses ist ein voller Betreuungsmonat zu zahlen.

Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung/Beendigung (siehe Punkt 5) vorliegt.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder an den nachstehend genannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

	Von	Bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Eine Reduzierung der Betreuungstage ist nur zum Ende des laufenden Betreuungsjahres (Sommerschließung) möglich, eine Aufstockung immer nach Absprache.

Das Kind / die Kinder werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten in den Räumen der Zwergenstube Fischerhude, Kirchstr. 13, 28870 Ottersberg übergeben und wieder abgeholt.

Folgende Personen dürfen das Kind abholen:

.....
.....
.....

2 Betreuungsgeld

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes ein Betreuungsgeld von stündlich 5,50 €, dieser Betrag kann mit einem entsprechenden Antrag beim Landkreis mit einem Zuschuss gefördert werden.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig und wird vom Landkreis berechnet.

Dieser Antrag berührt nicht den Betreuungsvertrag und die darin getroffenen Vereinbarungen. Die Zwergenstube weist lediglich auf diese Möglichkeit hin.

Das Betreuungsgeld ist monatlich im Voraus von den Eltern zu zahlen und muss bis zum 05. des Monats auf das angegebene Konto überwiesen werden.

Die Zahlung des beantragten Zuschusses erfolgt direkt vom Landkreis auf das Kto. der Tagespflegeperson, eine entsprechende Nachberechnung wird dann von der Zwergenstube vorgenommen.

BIC: GENODEF1SUM IBAN: DE31 2916 5681 0851 2230 02

Mit dem genannten Betrag sind folgende Leistungen und Aufwendungen abgegolten:

.....
.....
.....

Während einer Pandemie (vgl. Corona) und einer daraus resultierenden Schließung wird die Fortzahlung des Betreuungsgeldes vereinbart.

Für die Eingewöhnungszeit wird ebenfalls die volle Bezahlung des Betreuungsgeldes vereinbart.

3 Urlaub und Erkrankung

Die Schließungszeit der Zwergenstube beträgt pro Betreuungsjahr ca. 30 Tage und kann leicht variieren. Eine genaue Auflistung über die Zeiten wird rechtzeitig im Oktober des Vorjahres den Eltern bekanntgegeben.

Die hier genannte Sommerschließung ist gleichzeitig das Ende des Betreuungsjahres.

Für die Schließungszeiten (Urlaubszeiten) der Zwergenstube sowie bei Krankheit wird die Fortzahlung des Betreuungsgeldes vereinbart.

Es obliegt den Eltern, für eine notwendige andere Betreuung des Kindes/der Kinder zu sorgen.

Grundsätzlich liegt es in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

Im Falle einer Erkrankung während der Betreuungszeit (ansteckende Krankheit, Fieber pp.) des Kindes wird die Betreuung von der Tagespflegeperson unterbrochen und die Eltern müssen das Kind abholen.

.....
.....

Das Kind ist krankenversichert bei

.....

durch Mutter/Vater.

Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung veranlassen zu dürfen und stellen der Tagespflegeperson eine aktuelle Kopie des Impfausweises zur Verfügung.

Bei Unfall oder plötzlichen Erkrankungen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

.....

Behandelnder Hausarzt/Kinderarzt, Name, Adresse, Tel-Nr.:

.....

Die Tagespflegeperson hat folgende besondere Bedürfnisse, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

.....

.....

Im Hinblick auf bereits bestehende Erkrankungen (z.B. Allergien / Unverträglichkeiten) / die Verabreichung von Medikamenten / oder sonstigem werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind / den Kindern.

4 Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind.

Die Beendigung des Vertrages ist durch Kündigung möglich.

5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Beendigung durch Kündigung kann von jeder Vertragspartei schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Betreuungsjahres (siehe Punkt 3) erfolgen.

Beim Übergang in den Kindergarten bietet die Zwergenstube je nach Kapazität an, auf die Jahresverlängerung zu verzichten. Die Eltern haben den Wechsel vor der Sommerschließung schriftlich mitzuteilen und können den Betreuungsvertrag ohne Laufzeit verlängern. Für diese Verlängerung gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Betreuungsjahr endet nach der unter Punkt 3 benannten Sommer-schließung.

Eine außerordentliche Kündigung ist bei Umzug größer 50 km möglich. Die Tagespflegeperson behält sich vor, in schweren persönlichen Einzelsituati-onen, eine außerordentliche Kündigung nach Rücksprache zuzulassen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende.

Wurde ein Antrag auf Zuschuss beim Jugendamt gestellt, sind die Sorge-berechtigten verpflichtet, die Beendigung der Betreuung unverzüglich dort mitzuteilen.

6 Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

7 Zusätzliche Vereinbarungen

Folgendes wird zusätzlich vereinbart (z.B. Mitnahme im PKW, Ausflüge, Spielplatzbesuche usw.):

.....
.....

Dürfen **Fotos** vom Kind für Erinnerung und Dokumentation gemacht werden?

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der Tagespflegeperson)